

# Drohnen und andere Flugobjekte (ferngesteuert)

## Anwendungsbereich

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft über den Einsatz von auf die Verwendung von Drohnen und anderen unbemannten Flugobjekten (UAS - Unmanned Aircraft System) welche über gpx-Daten, Fernsteuerung oder andere autonome Technik gesteuert werden. Diese Verfahrensweisung umfasst UAS mit und ohne Kamera.

## Mitgeltende Regelungen

- LuftVO
- Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten
- Durchführungsverordnungen (EU) 2018/1139, (EU) 2019/947 und (EU) 2019/945

## Kurzdarstellung

Der Betrieb und die Verwendung von Drohnen und anderen Flugobjekten (ferngesteuert) ist bei der Koelnmesse GmbH anzeigepflichtig. Ein unangemeldeter Betrieb ist auf dem Gelände aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen untersagt. Ein Betrieb kann in Ausnahmefällen und unter besonderen Auflagen gestattet werden.

## Allgemein

Der Einsatz von Drohnen und anderen ferngesteuerten unbemannten Flugobjekten (UAS) sind der Koelnmesse anzuzeigen.

Die Anmeldung muss bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung und kann formlos per E-Mail an [security@koelnmesse.de](mailto:security@koelnmesse.de) erfolgen.

Folgende Unterlagen sind einer Anmeldung beizulegen:

- EU-Fernpilotenschein (A2) „großer Drohnenführerschein“
- und/ oder EU-Kompetenznachweis (A1 und A3) „kleiner Drohnenführerschein“ der Halter:in
- Haftpflichtversicherungsnachweis inkl. Drohnenutzung oder Vorlage der Drohnen-Versicherung
- Beschreibung des zum Einsatzkommenden Fluggerätes

Achtung: Ein EU-Kompetenznachweis ist bereits erforderlich, wenn die Startmasse des UAS größer 250 g ist.

## Die Genehmigung wird unter Auflagen erteilt

Die erteilte Genehmigung wird nur unter den in vorherigen Abschnitt genannten Auflagen erteilt. Die Genehmigung enthält zusätzliche Angaben zum Aufnahmeort und -zeitraum sowie zu den Start- und Ladebedingungen sowie die geltenden Datenschutzbestimmungen.

Die Koelnmesse behält sich vor, den Betrieb (trotz erteilter Genehmigung) bei Sicherheitsbedenken oder anderen Gründen zu untersagen. Ein Schadensersatzanspruch kann seitens des Ausstellers nicht geltend gemacht werden.